



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Juli 1967

I Teil 11 Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 67	Verordnung über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik .....	443
4. 7. 67	Beschluß über die Auflösung der WB Geologische Forschung und Erkundung.....	444
27. 6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub .....	444
4. 7. 67	Anordnung über die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben für die wirtschaftliche Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen.....	445
30. 6. 67	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000, 8 — Inkraftsetzung von Preisabordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)	440
30. 6. 67	Anordnung zur Änderung der Tafel der gesetzlichen Einheiten.....	446
4. 7. 67	Anordnung über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung .....	447
19. 6. 67	Anordnung Nr. 5 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	448
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....		448

### Verordnung über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4.\* Juli 1967

#### § 1

(1) Zur Verbesserung der einheitlichen Planung und Leitung der Geologie wird das Staatssekretariat für Geologie gebildet.

(2) Die Aufgaben der Planung und Leitung der Geologie beim Ministerium für Grundstoffindustrie werden vom Staatssekretariat für Geologie übernommen.

(3) Das Staatssekretariat für Geologie übernimmt die Aufgaben der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

#### § 2

(1) Dem Staatssekretariat für Geologie unterstehen direkt:

1. die WB Erdöl-Erdgas
2. der VEB Geologische Forschung und Erkundung
3. der VEB Hydrogeologie und
4. das Zentrale Geologische Institut.

(2) Dem Staatssekretariat für Geologie sind eingegliedert:

1. die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und
2. die Zentrale Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

#### § 3

Das Staatssekretariat für Geologie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Poslabonnenen:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1967